

II-4060 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

22.391/9-IV 5/78

1865 IAB

1978-07-14

Herrn

zu 2020/J

Präsidenten des Nationalrates

zu Zahl 2020/J-NR/1978

W i e n

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broesigke und Genossen vom 7.7.1978 (Zahl 2020/J), betreffend die bedingte Entlassung des Strafgefangenen Franz D ö r r , beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Franz Dörr, geboren am 19.12.1948, wurde die bedingte Entlassung aus einer wegen vor Vollendung des 20. Lebensjahres begangenen Straftaten über ihn verhängten 18-jährigen Freiheitsstrafe auf Grund seines Antrages vom 4. Oktober 1977 gewährt, nachdem das Gericht bereits mit Beschluß vom 2.3.1977, 13 a Ns 208/77, festgestellt hatte, daß er voraussichtlich am 19.12.1977 bedingt entlassen werden werde.

Das Gericht erachtete die Voraussetzungen für diese Maßnahme angesichts des bis zu den urteilsgegenständlichen Taten unbescholtenen Lebenswandels des Strafgefangenen, dessen tadelloser Führung und Arbeitsleistung während der Straftat, der in einem eingeholten psychiatrischen Gutachten erstellten günstigen Verhaltensprognose sowie der Umstände als gegeben, daß er in günstige Umweltverhältnisse (mit Arbeitsplatz und Unterkunft) zurückkehren könne; zudem bestellte es ihm zur leichteren Bewältigung allenfalls in

der Freiheit auftauchender Schwierigkeiten einen Bewährungshelfer.

Zu 2.: Nein.

Zu 3.: Franz Dörr hatte bereits im Sommer 1976 einen Antrag auf bedingte Entlassung gestellt. Damals meinte der Anstaltsleiter, daß d e r z e i t noch nicht genügend Gründe dafür vorlägen, wonach einer bedingten Entlassung nähergetreten werden könnte. Zu dem im Oktober 1977 vom Strafgefangenen gestellten Antrag auf bedingte Entlassung wies der Anstaltsleiter auf den Beschluß des Kreisgerichtes Krems hin, demzufolge dem Strafgefangenen die bedingte Entlassung zum 19.12.1977 in Aussicht gestellt worden ist, und betonte, daß die Führung und Arbeitsleistung des Strafgefangenen weiterhin sehr gut seien.

Zu 4.: Zu der Meinung, daß bei Franz Dörr ein positiver Lebenswandel eingetreten sei, führten vor allem die Ausführungen in einem vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachten. Darin führte der Sachverständige aus, daß Franz Dörr im Rahmen des Strafvollzuges einen als positiv zu beurteilenden Persönlichkeitswandel durchgemacht habe, daß eine weitere Besserung seines psychischen Befundes kaum zu erwarten sei und daß Franz Dörr angesichts seiner überdurchschnittlich intellektuellen Befähigung in der Lage wie auch willens sei, sich in der Freiheit angepaßt zu verhalten.

13. Juli 1978

Proda